

2572/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Haupt  
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend "Service" des Arbeitsmarktservice

Die Anfragesteller wurden von folgendem Fall informiert: Ein Bauarbeiter war im Winter 1996/1997 arbeitslos, hatte aber eine Wiedereinstellungszusage für das Frühjahr 1997. Sein Sohn, der in Asien lebt, lud ihn dorthin ein, weil sich Vater und Sohn schon seit zehn Jahren nicht mehr gesehen hatten. Der Bauarbeiter meldete der zuständigen AMS-Regionalstelle, daß er von 28. Jänner bis 2. März im Ausland sei; es wurde ihm daraufhin lediglich mitgeteilt, daß in der Zeit seines Auslandsaufenthaltes das Arbeitslosengeld ruhen werde. Der Betroffene wurde in keiner Weise darauf hingewiesen, daß das Gesetz durchaus ein Absehen vom Ruhen ermöglicht, wenn zwingende familiäre Gründe vorliegen. Am 13. Jänner ersuchte der Bauarbeiter schriftlich um Bekanntgabe der Begründung, warum das Arbeitslosengeld eingestellt werden würde. Bis zu seiner Abreise langte keine Antwort ein, vielmehr erhielt er erst nach seiner Rückkehr, nämlich am 10. März, einen Bescheid des AMS über das Ruhen des Arbeitslosengeldes. Die Berufung gegen diese Entscheidung, die mit Unterstützung der Arbeiterkammer, aber leider ohne Hinweis auf die familiären Hintergründe des Auslandsaufenthaltes verfaßt wurde, blieb ohne Erfolg.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende Anfrage:

1. Welche Informationen sollen seitens der Betreuer des AMS erteilt werden, wenn ein Arbeitsloser mitteilt, daß er einen Auslandsaufenthalt antreten wird?
2. Wird insbesondere dann, wenn familiäre Gründe für eine Auslandsreise angegeben werden, auf die Nachsichtsmöglichkeit für das Ruhen des Arbeitslosengeldes ausdrücklich hingewiesen?
3. Wie konnte es geschehen, daß in dem geschilderten Fall dem betroffenen Arbeitslosen keine vollständige Information erteilt wurde?
4. Wie werden Sie dafür sorgen, daß die Anwendung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht nur vom guten Willen des jeweiligen Betreuers oder vom guten Informationsstand des betroffenen Arbeitslosen abhängt?